



Merkblatt über die Kindesanerkennung in der Schweiz

Nr. 152.1

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Kindesanerkennung in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Voraussetzungen?

Sind Sie der biologische Vater eines Kindes und mit der Kindsmutter nicht verheiratet, so können Sie Ihr Kind anerkennen. Besteht jedoch bereits ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, ist die Kindesanerkennung nicht möglich.

Ein Kind, das vor Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes der Mutter geboren wird, kann erst anerkannt werden, nachdem das von Gesetzes wegen geltende Kindesverhältnis zum verstorbenen Ehemann der Mutter gerichtlich aufgehoben worden ist.

Ein adoptiertes Kind kann nicht anerkannt werden.

Wenn Sie ein Kind im Wissen, dass Sie nicht dessen biologischer Vater sind, anerkennen, machen Sie sich strafbar, denn dieses Verhalten hat eine Falschbeurkundung im Zivilstandsregister zur Folge (Erschleichung einer falschen Beurkundung).

2. Wann?

Sie können Ihr Kind vor oder nach dessen Geburt anerkennen. Die Kindesanerkennung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Im Interesse Ihres Kindes empfiehlt es sich jedoch, die Kindesanerkennung bereits vor dessen Geburt vorzunehmen.

Heiratet die Mutter zwischen dem Zeitpunkt der Kindesanerkennung und der Geburt des Kindes einen anderen Mann, wird die Kindesanerkennung hinfällig, da der Ehemann der Mutter von Gesetzes wegen als Vater des Kindes gilt.

3. Wo?

Die Kindesanerkennung ist auf dem Zivilstandsamt vorzunehmen.

Sind der Vater, die Mutter und das Kind Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, kann die Kindesanerkennung auf jedem beliebigen Zivilstandsamt erfolgen.

In allen anderen Fällen (d.h. wenn eine der betroffenen Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Wohnsitz im Ausland hat) ist das Zivilstandsamt am Geburtsort oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes bzw. am Wohnsitz oder am Heimatort der Mutter oder des Vaters für die Kindesanerkennung zuständig.

4. Benötigte Dokumente?

Sofern Ihre Personenstandsdaten bereits im Personenstandsregister erfasst sind, benötigen Sie für die Kindesanerkennung lediglich einen gültigen Identitätsausweis und eine Wohnsitzbescheinigung. Das für die Kindesanerkennung zuständige Zivilstandsamt informiert Sie diesbezüglich. Sind Ihre Personenstandsdaten noch nicht im Personenstandsregister erfasst, informiert Sie das zuständige Zivilstandsamt über die beizubringenden Dokumente.

Sind Sie minderjährig, stehen Sie unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Massnahme getroffen, so können Sie Ihr Kind nur mit schriftlicher Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters anerkennen.

Wollen Sie das Kind einer ausländischen Mutter, deren Personenstandsdaten im Personenstandsregister noch nicht erfasst sind, anerkennen, sind zudem alle notwendigen Dokumente in Bezug auf die Aufnahme der Mutter und des Kindes (wenn es sich nicht um eine vorgeburtliche Anerkennung handelt) in das Personenstandsregister beizubringen. Das zuständige Zivilstandsamt berät Sie diesbezüglich.

5. Wie?

Sie erscheinen persönlich auf dem Zivilstandsamt, geben die benötigten Dokumente ab, erklären, dass Sie der Vater des Kindes sind und unterzeichnen die Anerkennungserklärung. Es empfiehlt sich, mit dem Zivilstandsamt vorgängig einen Termin zu vereinbaren.

Für die Kindesanerkennung werden vom Zivilstandsamt Verwaltungsgebühren erhoben.

6. Wirkungen

Als Folge der Kindesanerkennung sind Sie ab Geburt der rechtliche Vater Ihres Kindes mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, unabhängig davon, ob Sie Ihr Kind vor oder erst nach der Geburt anerkannt haben.

Bei einer Mehrlingsgeburt bezieht sich Ihre Anerkennung auf alle Kinder.

Sofern Sie mit der Mutter Ihres Kindes nicht verheiratet sind, hat diese grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge. Zusammen mit der Mutter können Sie jedoch bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes die gemeinsame elterliche Sorge für Ihr Kind beantragen. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an diese Behörde.

7. Name des Kindes

Die Kindesanerkennung hat keine Auswirkungen auf den Namen Ihres Kindes, sofern das Kindausschliesslich das Schweizer Bürgerrecht besitzt und in der Schweiz wohnt. Ihr Kind erhält bei Geburt den Ledignamen der Mutter.

Hat die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge übertragen, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Wurde das Kind vorgeburtlich anerkannt und hat die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge beiden Eltern vor Geburt des Kindes übertragen, so können diese mit der Geburtsmeldung erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Besitzt Ihr Kind mehrere Staatsangehörigkeiten oder lebt es im Ausland, kann die Kindesanerkennung unter Umständen Auswirkungen auf seinen Namen haben. In Bezug auf die Möglichkeiten der Namensführung Ihres Kindes informieren Sie sich bitte bei dem für die Entgegennahme der Kindesanerkennung zuständigen Zivilstandsamt.

8. Schweizer Bürgerrecht, Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das Kind einer Schweizerin ist von Geburt an Schweizer Bürgerin oder Bürger. Die Kindes- anerkennung durch einen Schweizer Vater hat in diesem Fall keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes. Wurde die elterliche Sorge beiden Eltern übertragen und erklären diese für das Kind, dass es den Ledignamen des Vaters tragen soll, so erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, sofern dieser Schweizer Bürger ist.

Ist das Kind hingegen nach dem 31. Dezember 2005 von einer ausländischen Mutter geboren worden, erwirbt es durch die Anerkennung durch den schweizerischen Vater das Schweizer Bürgerrecht und sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2006 von einer ausländischen Mutter geboren und von einem schweizerischen Vater anerkannt wurden, kann um erleichterte Einbürgerung ersucht werden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Bundesamt für Migration, Abteilung Bürgerrecht, 3003 Bern-Wabern.

9. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Ab dem 1. Juli 2014 können die Eltern anlässlich der Anerkennung des Kindes die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auf dem Zivilstandsamt abgeben (nähere Ausführungen dazu folgen in einem Merkblatt betreffend gemeinsame elterliche Sorge, Nr. 152.3).